

EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess

- Geschäftsmodell und Geschäftsstrategie;
- **interne Governance und institutsweite Kontrollen;**
- einzelne Kapitalrisiken;
- Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung;
- einzelne Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken;
- Angemessenheit der Liquiditätsausstattung und
- SREP-Gesamtbewertung.

Prozess besteht aus nachstehenden Schritten

- a. Gesamtrahmen für die interne Governance;
- b. Unternehmens- und Risikokultur;
- c. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans;
- d. Vergütungspolitik und -praxis;
- e. Rahmenwerk für das Risikomanagement, einschließlich ICAAP und ILAAP;
- f. interner Kontrollrahmen, einschließlich Innenrevision;
- Informationssysteme und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und
- g. Sanierungsplanung.

5.2 Gesamtrahmen für die interne Governance

In Einklang mit den **EBA-Leitlinien zur Internen Governance** sollte im Rahmen dieser Bewertung überprüft werden, ob das Institut mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Es verfügt über eine solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung, in die auch das Leitungsorgan und dessen Ausschüsse eingebunden sind.
- b. Das Leitungsorgan muss die operative Struktur (z. B. rechtliche Einheiten sowie die Verbindungen und Beziehungen zwischen ihnen, Zweckgesellschaften oder ähnliche Strukturen) des Instituts sowie die damit verbundenen Risiken kennen und verstehen (Grundsatz „Kennen Sie Ihre Struktur“).
- c. Das Institut verfügt über Risikostrategien und Richtlinien zur Ermittlung und Vermeidung von Interessenkonflikten.
- d. Das Institut verfolgt eine Outsourcing-Politik, die die Auswirkung von Auslagerungen auf seine Geschäftstätigkeit sowie auf seine Risikosituation berücksichtigt, und verfügt über Outsourcing-Strategien, die die Anforderungen der *CEBS-Leitlinien zum Outsourcing* erfüllen.
- e. Der Rahmen für die interne Governance ist für die Interessengruppen transparent.

5.3 Unternehmens und Risikokultur

Im Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Internal Governance betrifft dieser Punkt ua. Die Governance-Grundsätze, ethische Standards und die Risikokultur

5.4 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans

In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Internen Governance und den Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen der EBA sollten die zuständigen Behörden nachstehende Bereiche überprüfen:

Rahmen für interne Governance, wirksame Interaktion zwischen Leitungs- und Aufsichtsfunktion, Unabhängigkeit und genügende Zeit zur Erfüllung der Aufgaben (insbesondere zur Erörterung der Risiken), Zuverlässigkeit und fachliche Eignung,...

5.5 Vergütungspolitik und-praxis

In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur Internen Governance und den CEBS-Leitlinien zu Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Überprüfung angemessener Vergütungsregeln: Vergütungspolitik und Risikoprofil, Verhältnis variabler und fixer Vergütung, usw..

5.6 Rahmenwerk für das Risikomanagement

5.6.1. Rahmenwerk für den Risikoappetit und die Risikostrategie

5.6.2 ICAAP- und ILAAP-Rahmen

Solidität der ICAAP und ILAAP
Wirksamkeit der ICAAP und ILAAP
Vollständigkeit der ICAAP und ILAAP

5.6.3 Stresstests

5.7 Interner Kontrollrahmen

5.8 Informationssysteme und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes

5.7 Interner Kontrollrahmen

- a. inwieweit das Institut über einen internen Kontrollrahmen mit unabhängigen Kontrollfunktionen innerhalb eines klar abgesteckten Entscheidungsprozesses verfügt, der eine eindeutige Aufgabenverteilung für die Umsetzung des Rahmens und seiner Komponenten gewährleistet;
- b. ob der interne Kontrollrahmen in allen Bereichen des Instituts umgesetzt wird, wobei die Geschäftsbereiche und Unterstützungseinheiten primär für die Einrichtung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollrichtlinien und -verfahren zuständig sind;
- c. ob das Institut Richtlinien und Verfahren eingerichtet hat, mit denen Risiken und entsprechende Risikokonzentrationen identifiziert, gemessen, überwacht, gemindert und gemeldet werden können, und ob diese vom Leitungsorgan genehmigt werden;
- d. ob vom Institut eine unabhängige Risikocontrolling-Funktion eingerichtet wurde, die aktiv an der Entwicklung der Risikostrategie des Instituts und an allen wichtigen Risikomanagemententscheidungen beteiligt ist und die dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung alle relevanten risikobezogenen Informationen liefert;
- e. ob die unabhängige Risikocontrolling-Funktion sicherstellt, dass die Prozesse zur Messung, Bewertung und Überwachung der Risiken angemessen sind;
- f. ob vom Institut ein Risikocontrolling-Leiter (Chief Risk Officer) benannt wurde, dem ein ausreichendes Mandat erteilt wurde und der von der Übernahme von Risiken hinreichend unabhängig ist; dieser ist ausschließlich für die Risikocontrolling-Funktion und die Überwachung des Rahmenwerks für das Risikomanagement zuständig;
- g. ob das Institut Compliance-Richtlinien und eine kontinuierliche und wirksame Compliance-Funktion besitzt, die dem Leitungsorgan Bericht erstattet;
- h. ob das Institut über ein Konzept zur Genehmigung neuer Produkte verfügt, das die Rolle der unabhängigen Risikocontrolling-Funktion klar definiert und das vom Leitungsorgan gebilligt wurde, und
- i. ob das Institut über die Kapazität zur Erstellung von Risikoberichten verfügt und diese Berichte für Managementzwecke verwendet und ob diese Risikoberichte (i) präzise, umfassend, klar und nützlich sind und (ii) ihre Erstellung und Übermittlung an die betreffenden Parteien hinreichend häufig erfolgt.

Quelle:

EBA/GL/2014/13 vom 19. Dezember 2014- Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP). **Auch im Hinblick auf mögliche Übertragungsfehler wird auf den Originaltext verwiesen.**

MC-Bankrevision, Michael Claaßen, Herrenstein 52, 48 317 Drensteinfurt,
www.mc-bankrevision.de - Stand 06. Dezember 2015 – Version 1